



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 26. Okt. 2020 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 12

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Neuerungen seit dem vorletzten Update sind **grau** hinterlegt

Letzte Zusammenfassung der Neuerungen: vgl. [«News»](#)

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	4
III. Informations- und Kontaktstellen	5
IV. Massnahmen.....	6
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen	6
B. Organisatorische Umsetzung.....	7
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen	7
2. Betriebliche und arbeitsrechtliche Umsetzung	8
3. Kollekten	10
C. Kirchliche Praxis.....	10
1. Grundsätze.....	10
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	11
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung.....	11
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen.....	21
c) Katechetik und Jugendarbeit	22
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	26
e) Behördenorganisation	30
f) Weiteres.....	34
3. Kirche bei den Menschen.....	35
Anhang:	37
a) Planungshilfen.....	37
1. Alle	37
2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	37
3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	37

4.	Kirchgemeindesekretariat	39
5.	Sigrist/in	40
6.	Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung	41
7.	Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	43
b)	Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit	44
c)	Alternative Gottesdienste und Feiern	48
d)	Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahllungen	50
	I. Kurzarbeit	50
	II. Lohn- und Honorarzahllungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen	50
	a) Grundsatz	50
	b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen	50
	c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	50
	d) Honorarzahllungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	51
	e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat	51
	f) Weitere Hinweise	52
	III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	52
e)	Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind	54
f)	Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?	56
g)	Informationstext für Kirchgemeinden	57

I. Ausgangslage

Die **zweite Welle der Corona-Pandemie** hat die Schweiz heftig getroffen. In kürzester Zeit sind die Fallzahlen der vom Coronavirus infizierten Personen steil angestiegen. Auch die Zahl der Hospitalisierungen nimmt zu. Die Entwicklung ist dynamischer als gemeinhin erwartet worden war. Im Vergleich zur Situation im Frühling ist die Gruppe der Erkrankten zudem stärker durchmischt. Die Kantonsärztinnen und -ärzte gehen davon aus, dass das Virus leider wieder vermehrt auch vulnerable Personen treffen wird. Das Contact-Tracing leistet zwar immer noch einen Beitrag zur Eindämmung, doch können die Behörden zunehmend die Infektionsketten nicht mehr in der erforderlichen Zeit nachverfolgen. Die **Hygiene- und Abstandsregeln** bleiben somit zentral. Weil auch Aerosole zur Verbreitung des Virus beitragen, ist ausserdem auf eine ausreichende **(Durch-) Lüftung von Innenräumen** zu achten.

Angesichts dieser ernststen Ausgangslage hat sich der Bundesrat am 18. Oktober 2020 zu einer ausserordentlichen Sitzung getroffen und verschiedene Verschärfungen beschlossen:

- Eine wichtige Massnahme bildet die schweizweite **Maskentragpflicht** für öffentlich zugängliche Innenräume. Gesichtsmasken müssen auch in Kirchen und religiösen Einrichtungen getragen werden sowie in jenen Teilen der Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind. Im bernischen Kirchengebiet galt seit Kurzen bereits eine vergleichbare Regelung; in den Kantonen Jura und Solothurn war eine Maskentragpflicht bisher nur beim Aufenthalt in einem Laden zu befolgen. Weiterhin müssen auch dort Gesichtsmasken getragen werden, wo die Mindestdistanz von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.
- Im öffentlichen Raum sind **spontane Menschenansammlungen** von mehr als 15 Personen untersagt. Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen aber weiterhin erlaubt.
- Für **private Veranstaltungen**, die auf Einladung im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden, sind Einschränkungen beschlossen worden. So gilt ab 15 Personen eine Masken- und Registrierungspflicht; Speisen und Getränke dürfen zudem nur sitzend konsumiert werden. Für private Veranstaltungen ab 100 Personen, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, muss ein Schutzkonzept vorliegen.

Ziel der neuen **schweizweiten Massnahmen** ist es u.a., eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden. Zudem ist beabsichtigt, den Anstieg der Fallzahlen so stark zu bremsen, dass die Kantone das Contact Tracing sicherstellen können. Aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen reicht die Zeit nicht aus, die Zielerreichung zu überprüfen, weswegen die Kantone zusätzliche Massnahmen beschlossen haben.

Im **Kanton Bern** gilt seit dem 24. Oktober 2020 ein Teillockdown mit verschiedenen eingreifenden Massnahmen:

- Veranstaltungen mit über 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Besucherinnen und Besuchern sind grundsätzlich verboten. Darunter fallen auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste. Diese dürfen somit nicht mit mehr als 15 Teilnehmenden durchgeführt werden.

- Auch verboten sind Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen; z.B. Hochzeiten, Geburtstage) sowie betriebliche Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsessen) mit mehr als 15 Personen.
- Gemeindeversammlungen und Sitzungen von Parlamenten (dazu gehören auch Kommissionssitzungen) dürfen jedoch stattfinden, wenn ein Schutzkonzept besteht und umgesetzt wird.
- Auch Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Für sie gilt die Beschränkung von 15 Personen nicht. Alle daran teilnehmenden Personen müssen aber eine Maske tragen und die Abstände einhalten. Zudem muss eine Liste mit den Kontaktdaten erstellt werden.
- Schliesslich ist die bereits bestehende Maskentragpflicht auf öffentlich zugängliche Laubgänge und überdachte Bereiche von öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgeweitet worden.

Der **Kanton Jura** hat die Maskentragpflicht ausgeweitet: Sie gilt nicht nur in öffentlich zugänglichen Innenräumen, sondern generell bei Veranstaltungen von mehr als 15 Personen – selbst wenn sich diese im Aussenbereich abspielen. Auch an Arbeitsplätzen in Innenräumen (inkl. Fahrzeuge) muss eine Maske tragen, wer nicht alleine ist (Der Kanton Bern hat hierfür ebenfalls eine dringende Empfehlung ausgesprochen). Im **Kanton Solothurn** gilt seit dem 27. Oktober 2020 ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sowie von Veranstaltungen mit über 30 Personen (mit Ausnahmen u.a. für Gemeindeversammlungen).

Die **Kirchen** sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Sie stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, damit sich das Coronavirus nicht stärker verbreiten kann. Gleichzeitig gehören die seelsorgerliche und diakonische Begleitung unserer Mitmenschen sowie das Wächteramt und die Weitergabe des Glaubens weiterhin zum unaufhebbaren Auftrag der Kirche.

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und den Behörden die **Lage aufmerksam und informieren laufend**. Die in dieser anspruchsvollen Lage sich stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht regelmässig unter der Rubrik «**Wort auf den Weg**» geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 0800 634 634 (Mo. - Fr.: 10.00 – 16.30 Uhr)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 16.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 12.00 Uhr) coronavirus@jura.ch

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (Mo., Mi. und Do.: 9 - 12 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden stehen auch in der aktuellen Lage für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage die publizierten **Notfallnummern für die Seelsorge** belassen.

IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen (lit. A)
- Organisatorische Umsetzung (lit. B)
- Geeignete Umsetzung in der kirchlichen Praxis (lit. C)

Die nachfolgend dargestellten Massnahmen verstehen sich als Hilfestellung aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden darum, die Lage **vor Ort laufend zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch).

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hände-Desinfektionsmittel. **Das BAG rät davon ab, im Alltag Handschuhe zu benutzen.**
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem Abfalleimer, waschen sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder verwenden Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln **und geben Sie sich als Zeichen der Begrüssung nicht die Faust.**
- Begeben Sie sich nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation.
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa beim Anstehen an der Kasse oder in der Kantine. **Lassen Sie in Sitzungen zwischen den Teilnehmenden einen Stuhl frei. Beachten Sie die Besuchsregeln der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitäler.**
- Beachten Sie die Maskentragpflicht, **etwa in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie im öffentlichen Verkehr. Im Kanton Bern muss auch in Laubengängen und überdachten Bereichen öffentlich zugänglicher Gebäude eine Gesichtsmaske getragen werden.** Tragen Sie eine Gesichtsmaske, wenn Abstandhalten nicht möglich ist und kein physischer Schutz (z.B. Trennwand) vorhanden ist. Masken sind zudem zu tragen, wenn das Schutzkonzept dies vorsieht. Gesichtsvisiere sind kein Ersatz für Gesichtsmasken.
- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 1.5 Meter während mehr als 15 Minuten), dann müssen Sie sich in

Quarantäne begeben. Ebenfalls in Quarantäne muss, wer sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten hat und danach in die Schweiz einreist. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert, die aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert wird.

- Wirken Sie beim Contact Tracing mit, indem Sie Ihre Kontaktdaten angeben. Ergänzend zum klassischen Contact Tracing hat der Bund die SwissCovid App für Smartphones zur Verfügung gestellt.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber und Husten) gilt für alle Mitarbeitenden, Kirchenbesucherinnen und -besucher sowie weiteren kirchlich Engagierten:

- Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, um eine Übertragung zu verhindern.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Anstellungsbehörde.
- Informieren Sie Ihre Kirchgemeinde bzw. alle Kirchgemeinden, die Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Symptome besucht haben.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten darum, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin möglichst breit zu **kommunizieren** (z.B. Anbringen von Plakaten; Infoblock vor kirchlichen Anlässen).

Auch **Dritte**, welche kirchliche Räume benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Die Mieter/innen sind von der Kirchgemeinde entsprechend zu begleiten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäreanlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Organisatorische Umsetzung

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG¹ heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Masken können u.a. bei Medizinallieferanten sowie Lieferanten von Büromaterial bezogen werden.²

¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch.

² Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).

Die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten gilt weiterhin. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit) <u>Nicht:</u> direkte Beratungstätigkeit, Beerdigungen und weitere Gottesdienste	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Direkte Beratungstätigkeit	spezifisches Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Gottesdienste	spezifisches Schutzkonzept [in Überarbeitung]	EKS	https://www.ev-ref.ch/the-men/coronavirus/

2. Betriebliche und arbeitsrechtliche Umsetzung

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt **in der Schweiz erneut eine Home-Office-Empfehlung**. Wie bereits im Frühling 2020 sollte das **Homeoffice** für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte umgesetzt werden. Die Anordnung des Homeoffice geschieht durch den **Kirchgemeinderat** auf der Grundlage der **Liste**, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Diese Liste kam bereits im Frühling 2020 zum Einsatz und muss allenfalls aktualisiert werden. Sodann sollten allfällige weitere Massnahmen geprüft werden, die für das Arbeiten von zu Hause aus erforderlich sind (z.B. Zugang zu Webmail, Speicherung von Arbeitsdaten auf Memory-Stick etc.).

Homeoffice ist insbesondere für Angehörige der Gruppe **besonders gefährdeter Personen** ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Hierunter fallen namentlich Personen, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen; seit August 2020 werden auch schwangere Frauen dazu gezählt. Diese Mitarbeitenden sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Ihre Gesundheit und diejenige der übrigen Arbeitnehmenden sind mit entsprechenden Vorkehrungen zu schützen. Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein **Schutzkonzept** vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage [Beispiel-Schutzkonzepte](#) für **kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit)** sowie für die **direkte Beratungstätigkeit** veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind.

Bei dieser Ausgangslage sollten wenn immer möglich nur **Pfarrpersonen** vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefährdete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, kön-

nen im Sinne einer **Ausnahmeregelung** und nach **Prüfung** durch die zuständige Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrerinnen und Pfarrer zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde **unabdingbar** ist, also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen **Schutzmassnahmen beachtet** werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Nicht möglich ist die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.

Über die Umsetzung der Homeoffice-Anordnung entscheidet der **Kirchgemeinderat**. Mitarbeitende dürfen **nicht von sich aus** der Arbeit **fernbleiben**. Besteht umgekehrt bei einem **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. der Anstellungsbehörde gebietet es, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheits-Verdacht zum Glück nicht erhärtet, so bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Seit dem 19. Oktober 2020 ist schweizweit das **Tragen von Gesichtsmasken** in öffentlich zugänglichen Innenräumen obligatorisch. Als «öffentlich zugänglich» gelten Räume, wenn sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Die Maskentragpflicht gilt daher auch in Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen sowie in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind (Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 1). In Kirchgemeindehäusern sind Räume nicht zwingend «öffentlich zugänglich», wenn sie (z.B. mittels Zugangsregelungen und Hinweisschildern) dauernd oder befristet vom Publikumsverkehr ausgeschlossen werden und auch Besucher/innen keinen Zugang gewähren. Sodann müssen Mitarbeitende und weiteres Personal, die in der Einrichtung oder im Betrieb tätig sind, keine Masken tragen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Verwendung von Plexigläsern) erreicht wird. Von der Maskentragpflicht sind sodann Personen befreit, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbes. medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 3b Abs. 2 lit. e und b [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Es können allerdings strengere kantonale Festlegungen bestehen. Im Kanton Bern muss auch in überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Gesichtsmaske getragen werden. Der Kanton Jura hat festgelegt, dass an Arbeitsplätzen in Innenräumen (inkl. Fahrzeugen) eine Maske tragen muss, wer nicht alleine ist (vgl. [Medienmitteilung Kanton Jura](#)). Der Kanton Bern hat hierzu eine dringende Empfehlung ausgesprochen.

Weiterhin sollte das **Kirchgemeindepräsidium** oder eine von diesem bestimmte **Kontaktperson** in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in eine **10-tägige Quarantäne** gehen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste des Bundesamtes für Gesundheit aufgeführt, die aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert wird.³

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für organisatorische Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

3. Kollekten

Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen konnten während einer gewissen Zeit keine Gottesdienste (Präsenzveranstaltungen) durchgeführt und somit auch **keine Kollekten** erhoben werden. Hiervon betroffen sind auch **gesamtkirchlich angeordnete** Kollekten, etwa die Kollekte «Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland» vom März, die Aprilkollekte für «Internationale ökumenische Organisationen» und teilweise auch die Pfingstkollekte. Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalarat festgelegt, dass die aufgrund des bundesrätlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten **nicht nachgeholt** werden müssen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen weiterhin der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Schutz **gefährdeter Gruppen** (u.a. Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen) zu richten.
- Die Durchführung von **Gottesdiensten** setzt voraus, dass **die behördlichen Massnahmen und die entsprechenden Schutzmassnahmen eingehalten werden**. Für Einzelheiten vgl. Kap. IV.C.2.a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr Rechnung tragen zu können, sollten die **Kirchen** für den Zugang wenn möglich geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. **Seit dem 19. Oktober 2020 gilt in öffentlichen Räumen, dass spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten sind. Wie dies bereits zuvor im Kanton Bern gegolten hat, müssen zudem in Kirchen Gesichtsmasken getragen werden. Im Kanton Bern gilt diese Verpflichtung bereits ab dem überdachten Bereich. Im Kanton Solothurn gilt ein Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum.**

³ Die Liste ist unter www.bag.admin.ch abrufbar.

- **Kirchgemeindehäuser** können geöffnet sein, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte [Beispiel](#)). Von der Regelung über die Maskenpflicht sind auch entsprechende Räumlichkeiten von Kirchgemeindehäusern betroffen, wenn sie grundsätzlich dem Publikum offen stehen. **Auch hier gilt im Kanton Bern diese Verpflichtung bereits ab dem überdachten Bereich.**
- Sollten von den zuständigen Behörden erneut **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** erlassen werden, müssen sie von den Kirchgemeinden und kirchlichen Behörden **auch künftig beachtet** werden.
- Sollte es kurzfristig zu Ausfällen bei den Mitarbeitenden kommen (z.B. Quarantänemassnahmen), sind wo möglich **Stellvertretungen** zu bezeichnen.

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst: Taufe, Trauung

Frage	Antwort
<p>Unter welchen Voraussetzungen können Gottesdienste als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>a) Allgemeines</p> <p>Die schweizweit gültige Regelung, dass sich nicht mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum aufhalten dürfen, gilt lediglich für spontane Menschenansammlungen. Organisierte Veranstaltungen wie Gottesdienste sind hiervon somit nicht betroffen. Im Kanton Bern besteht allerdings seit dem 24. Oktober 2020 eine tiefgreifende Einschränkung: Veranstaltungen dürfen nicht mehr als 15 Personen umfassen. Dabei werden nur Gottesdienstteilnehmende (inkl. Kinder), nicht aber auch Mitwirkende im Gottesdienst (insbes. Pfarrer/in, Organist/in, Sigrist/in) mitgezählt. Kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass im Kanton Solothurn ab dem 27. Oktober 2020 Veranstaltungen von mehr als 30 Personen untersagt sind.</p> <p>Mögliche Umsetzungsvarianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Gottesdienstformate mit weniger als 15 Teilnehmenden (Wochentagsfeiern u.ä.) können nach wie vor stattfinden. Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten. - Grosse Gottesdienste, bei denen klar ist, dass die Anzahl von 15 Teilnehmenden deutlich überschritten wird, sollen (als Präsenzveranstaltung) abgesagt werden. - Denkbar ist, dass wenn nur wenig über 15 Teilnehmende erwartbar sind, eine Anmel-

Frage	Antwort
	<p> dung verlangt wird. Und die Möglichkeit geboten wird, spontan noch «freie Plätze» in Anspruch zu nehmen. </p> <p> - Zu überlegen ist, ob man physische Gottesdienste per Audio und Video aufzeichnet und Menschen zugänglich macht, um insbesondere Angehörigen von Risikogruppen eine gewisse Teilnahme an der Gottesdienstgemeinschaft zu ermöglichen. Vgl. dazu </p> <p> c) Alternative Gottesdienste und Feiern </p> <p> Die oberwähnten Umsetzungsvarianten können sinngemäss auch im solothurnischen Kirchengebiet angewandt werden. </p> <p> Die konkrete Umsetzung der behördlichen Vorgaben erfolgt in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen. </p> <p> Die wichtigsten Eckpunkte der Regelungen können wie folgt wiedergegeben werden: </p> <p> b) Versammlungsbeschränkung </p> <p> Im Kanton Bern sind seit dem 24. Oktober 2020 Veranstaltungen mit über 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Besucherinnen und Besuchern untersagt. Religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste fallen gemäss der Botschaft des Regierungsrates unter den Veranstaltungsbegriff und dürfen somit nicht mit mehr als 15 Teilnehmenden durchgeführt werden. </p> <p> Auch der Kanton Jura verbietet grundsätzlich Versammlungen von mehr als 15 Personen (inkl. Kinder). Beerdigungen und «religiöse Zeremonien» sind hiervon aber ausgenommen, sofern ein «adäquates» Schutzkonzept mit Maskentragpflicht und Erhebung der Kontaktdaten vorliegt (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura). </p> <p> Im Kanton Solothurn sind seit dem 27. Oktober 2020 Veranstaltungen von mehr als 30 Personen untersagt. </p>

Frage	Antwort
	<p>c) Hygiene</p> <p>Gottesdienste dürfen nur in <i>gut belüftbaren Räumen</i> durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich <i>zu lüften</i>, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes. Beim Gemeindegesang in Räumlichkeiten muss eine sehr gute Luftzirkulation gewährleistet sein.</p> <p>Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinen, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten <i>sorgfältig gereinigt</i> werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf <i>Körperkontakt</i> im Verlauf der Liturgie <i>zu verzichten</i> (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen).</p> <p><i>An den Ein- und Ausgängen</i> müssen Möglichkeiten der <i>Händedesinfektion</i> bereitstehen.</p> <p>d) Maskentragpflicht</p> <p>Seit dem 19. Oktober 2020 gilt schweizweit eine Maskentragpflicht, die auch in Kirchen und religiösen Einrichtungen zu beachten ist. Von der Maskentragpflicht sind indes Kinder vor ihrem 12. Geburtstag ausgenommen sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 3b Abs. 2 lit. a und b Covid-19-Verordnung besondere Lage).</p> <p>Im Kanton Bern gilt die Maskentragpflicht bereits in öffentlich zugänglichen Laubengängen und in überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Auch der Kanton Jura hat die Maskentragpflicht ausgeweitet (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura).</p> <p>e) Abstand</p> <p>Trotz der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit weiterhin einzuhalten (Art. 3b Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt eine grundsätzliche Abstandsregel von 1.5 Metern (2.25 m² pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare bzw. Familien, die im gleichen Haushalt leben. Zwingend einzuhalten ist die Abstandsregel zwischen Vortragenden und Teilnehmenden (z.B.</p>

Frage	Antwort
	<p>unter Verwendung eines Mikrofons). Unter <i>bestimmten Voraussetzungen</i> kann der Abstand von 1.5 Metern unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, d.h. wenn die Distanz von 1.5 Metern in <i>begründbarer Weise</i> nicht eingehalten werden kann. Es müssen <i>besondere Schutzmassnahmen</i> ergriffen werden. Seit dem 22. Juni 2020 reicht bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen das Leerlassen jeweils eines Sitzes. Zu denken ist sodann an die Verwendung von Trennvorrichtungen.</p> <p>Vor und nach dem Anlass dürfen sich vor der Kirche <i>keine Ansammlungen</i> bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen.</p> <p>f) Contact Tracing</p> <p>Sollte trotz der bestehenden Restriktionen ein Gottesdienst gleichwohl noch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, gilt es die Vorgaben des Contact Tracing zu beachten. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder auch aus betrieblichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, sind die <i>Kontaktdaten</i> (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden / teilnehmenden Personen <i>zwingend zu erfassen</i> (Art. 4 Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die betroffenen Personen sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet; andernfalls dürfen sie nicht am Gottesdienst teilnehmen. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing (durch die Kantonsärzt/in) umgesetzt werden kann (z.B. Karte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen). Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.</p>

Frage	Antwort
	<p>Zum Contact Tracing können strengere kantonale Festlegungen greifen. So gilt im Kanton Jura eine umfassende Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten in Gottesdiensten (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura).</p> <p>g) Instruktion</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zur Maskentragpflicht und zum korrekten Tragen der Masken.⁴ Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung (lit. g) ein Formulierungsvorschlag:</p> <p>Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage</p> <p>h) Angehörige des Personals und auftretende Personen</p> <p>Von der Maskentragpflicht sind «Angehörige des Personals» befreit, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden (Art. 3b Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung besondere Lage). Von dieser Ausnahme werden «Mitarbeitende und weiteres Personal, welches in der Einrichtung oder im Betrieb tätig ist, erfasst (Vortrag zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 2). Ausgenommen vom Maskentragobligatorium sind des Weiteren «auftretende Personen», allerdings nur, «wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist» (Art. 3b Abs. 2 lit. f Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Vortrag des Bundesrates führt hierzu aus, dass «auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern [...] das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» sei (Vortrag, S. 2). Eine Ausnahme von</p>

⁴ Nähere Informationen hierzu sind unter www.bag.admin.ch abrufbar.

Frage	Antwort
	<p>der Maskentragpflicht gelte sodann «für Rednerinnen und Redner» (Vortrag, S. 2). Pfarrer/innen müssen somit beispielsweise bei der Predigt selbst keine Gesichtsmaske tragen, wenn sie die erforderliche Distanz zur Gemeinde einhalten oder wenn besondere Vorkehrungen wie die Verwendung von Plexigläsern getroffen worden sind. Der Predigtstandort sollte sich aber nicht erhöht auf der Kanzel befinden, sondern z.B. beim Abendmahlstisch. Zur Maskentragpflicht können allerdings strengere kantonale Festlegungen greifen. So gilt im Kanton Jura eine umfassende Verpflichtung zum Tragen der Gesichtsmasken in Gottesdiensten (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura).</p> <p><u>i) Kinderspielecken / Kinderbetreuung</u></p> <p>Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die <i>erwachsenen Betreuungspersonen</i> untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist entsprechend den Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung nur erforderlich, wenn es im Schutzkonzept vorgeschrieben ist (vgl. Art. 3b Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf den Gesang?</p>	<p>Das Ansteckungsrisiko ist beim Singen wie beim Sprechen besonders hoch, weil viele Tröpfchen ausgestossen werden. Dennoch muss im Gottesdienst nicht ganz auf Singen verzichtet werden. Wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass Singen unter konsequenter Einhaltung folgender Massnahmen verantwortbar ist: Es müssen Masken getragen und Abstandsregeln eingehalten werden (mind. 2 m Abstand in Sing- bzw. Sprechrichtung, 1,5 m Abstand seitlich zur jeweils nächsten Person, ausser bei Paaren/Familien). Zudem müssen die Räume (wie bei den meisten Kirchen) hoch sein und es ist auf eine sehr gute Luftzirkulation zu achten (wenn möglich, offene Kirchentüren während des Gottesdienstes, sonst gut lüften vor- und nachher).</p>

Frage	Antwort
	<p>Können die Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden (z.B. bei Feiern in sehr kleinen, niedrigen Kirchen oder in Gemeindesälen mit niedriger Decke), so ist vom Gemeindegesang abzusehen. Alternativ kann die Gemeinde zum Mitsummen eingeladen werden.</p> <p>Orgelmusik / Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten bleiben auch dann möglich.</p> <p>Eine Verwendung von Gesangbüchern ist möglich, wenn folgende Massnahmen getroffen werden: Die Gesangbücher werden vor dem Gottesdienst zur Mitnahme aufgelegt, nach dem Gottesdienst sollten diese von den Teilnehmenden auf den Stühlen belassen werden (auf diese Weise wissen die Sigrist/innen, welche Stühle zu desinfizieren sind). Danach sollten die Gesangbücher mit Handschuhen eingezogen und an einem trockenen Ort separat gelagert werden (z.B. in einer «Quarantänekiste»). Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von verschiedenen Faktoren ab (u.a. Luftfeuchtigkeit, Temperatur Oberflächenbeschaffenheit, Virusmenge). Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts können Covid-19-Viren auf Papier bis zu 4 Tagen infektiös sein. Es ist daher empfehlenswert, die in einem Sonntagsgottesdienst verwendeten Gesangbücher während der Woche nicht mehr zu verwenden.</p>
<p>Wie können Chöre zum Einsatz gelangen?</p>	<p>Es wird empfohlen, bis auf Weiteres den Chorgesang auszusetzen (es steht ein schweizweites Verbot von Chorgesang zur Debatte). Aufgrund der Beschränkung auf 15 Teilnehmende kommt zurzeit eine Mitwirkung von Chören in Gottesdiensten nicht in Frage. Im Kanton Solothurn beträgt die Obergrenze 30 Personen.</p> <p>Sollte Chorgesang weiterhin erlaubt sein und wollen Chöre die Probenarbeit fortsetzen, müssen die folgenden Vorsichtsmassnahmen bei Proben konsequent eingehalten werden: Es müssen Masken getragen werden und es muss mindestens ein Abstand von 2 m vor- und rückseitig sowie von 1.5 m seitlich zwischen den Sängerinnen und Sängern eingehalten werden. Auf Maskentragen und Abstandhalten muss insbesondere auch bei den informellen Teilen von Chorproben (Eintreffen, Pausen, Besprechungen, Raum herrichten und aufräumen, Verabschiedung etc.) geachtet werden.</p>

Frage	Antwort
	<p>Es sollten Listen der Teilnehmenden erstellt werden, damit zurückverfolgt werden kann, wenn sich ein Mitglied des Chors angesteckt hat.</p> <p>Es wird empfohlen, die Plätze während des Gesangs nicht zu wechseln und keine Noten untereinander auszutauschen.</p> <p>Damit Chöre bei der Probenarbeit die Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung einhalten können, wird empfohlen, ihnen möglichst grosse und hohe Räume, wenn irgend möglich die Kirchen, für ihre Proben zur Verfügung zu stellen. Stehen nur kleinere Räume zur Verfügung, empfiehlt sich eine Probenarbeit in Stimmen.</p> <p>Ein Schutzkonzept für Proben und Mitwirkung in Gottesdiensten hat z.B. der SKMV erstellt (https://www.liturgie.ch/praxis/gottesdienst-corona/allgemein/1714-corona-skmv-schutzkonzept); von der Liturgiekommission EKS ist ein auf die spezifischen kirchlichen Verhältnisse adaptiertes Dokument Anfang November 2020 zu erwarten.</p> <p>Auch für Chorproben gilt im Kanton Bern die Obergrenze von 15 Teilnehmenden. Im Kanton Solothurn beträgt die Obergrenze für Veranstaltungen 30 Personen.</p> <p>Es können strengere kantonale Vorgaben greifen. So ist im Kanton Jura der Chorgesang untersagt (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura).</p>
<p>Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.</p>
<p>Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.</p>
<p>Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdiensten anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen?</p>	<p>Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert:</p> <p>c) Alternative Gottesdienste und Feiern</p>

Frage	Antwort
	<p>Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden, um auf der Refbejuso-Website publiziert zu werden.</p> <p>Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthaltenen Musikaufführungen bis Ende 2020 durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt (sofern diese Anlässe nicht kostenpflichtig sind und kein Eintritt erhoben wird). Urheberrechtlich sind sodann folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird. <p>Die EKS ist mit der suisa für die Zeit ab 2021 im Gespräch.</p> <p>Noten und Liedtexte der VG Musikedition dürfen bis Ende 2021 im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich im Internet zugänglich gemacht (aber nicht zum Download angeboten) werden.</p>
<p>Können Abendmahlsfeiern stattfinden?</p>	<p>Abendmahlsfeiern können stattfinden. Für «Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich», was auch für die aktive Teilnahme an Abendmahlsfeiern zutrifft und daher eine Ausnahme von der schweizweiten Maskentragpflicht rechtfertigt. Ohne dass dies explizit normiert wäre, darf zudem während einer «Konsumation» die Maske kurzzeitig entfernt werden (vgl. Botschaft zur Verordnungsänderungen vom 18.10.2020, S. 2). Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden</p>

Frage	Antwort
	<p>Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst - Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern (wenn Mehrwegbecher: Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts sind Coronaviren auf glatten Flächen bis zu 7 Tagen stabil; die Becher müssen daher gründlich gereinigt werden) - Wandelndes Abendmahl, wenn die Architektur der Kirche ausreichende Distanzen erlaubt (Bodenmarkierung vorsehen); andernfalls könnte eine Austeilung im Kreis geeigneter sein - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren - Während der Einnahme des Abendmahls ohne Gesichtsmaske ist auf ausreichenden Abstand zu achten
<p>Können Taufen durchgeführt werden?</p>	<p>Taufen können durchgeführt werden, sofern die kantonalen Versammlungsbeschränkungen beachtet werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe einen gewissen Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Beim Taufakt wird etwa das Übergiessen des Täuflings mit Wasser empfohlen.</p> <p>Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.</p>
<p>Können Trauungen durchgeführt werden?</p>	<p>Trauungen können durchgeführt werden, sofern die kantonalen Versammlungsbeschränkungen beachtet werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Antwort auf 1. Frage).</p> <p>Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.</p>

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
<p>Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?</p>	<p>Generell gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Ziff. 2 lit. a, Antwort auf 1. Frage). Im Kanton Bern gilt die Beschränkung auf 15 Personen bei Abdankungsfeiern nicht. Alle daran teilnehmenden Personen müssen aber eine Maske tragen und die Abstände einhalten. Des Weiteren muss eine Liste mit Kontaktdaten erstellt werden. Weitere Vorgaben können sich aus den Vorgabe von Friedhofsverwaltungen ergeben.</p> <p>Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann. Es muss dort grundsätzlich keine Gesichtsmaske getragen werden, sofern die Distanzvorgaben eingehalten werden können. Strengere kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten (z.B. Kanton Bern: Maskentragpflicht bereits bei überdachten Bereichen).</p>
<p>Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer?</p>	<p>Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, muss dieses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung).</p>
<p>Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam?</p>	<p>Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztamtes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden seien. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.</p>
<p>Kann eine Grebt («Leichenschmaus») in kirchlichen Räumen durchgeführt werden?</p>	<p>Zwar gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Werden aber bei privaten Anlässen (Durchführung auf Einladung im Familien- und Freundeskreis) die betreffenden Innenräume vom Publikumsverkehr ausgeschlossen und sind diese auch nicht für Besucher/innen zugänglich (z.B. Eingangskontrolle; Hinweisschild</p>

Frage	Antwort
	<p>«private Veranstaltung» u.ä.), so besteht bei Anlässen von <i>bis zu 15 Personen</i> unter Beachtung der Mindestdistanz und vorbehaltlich des Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde keine Maskentragpflicht. In den Kantonen Bern und Solothurn sind private Veranstaltungen mit <i>mehr als 15 Personen</i> verboten. Vergleichbare Vorgaben können auch in anderen Kantonen greifen (vgl. z.B. Medienmitteilung Kanton Jura). Sollten gleichwohl grössere Anlässe erlaubt sein, so ist bundesrechtlich das Folgende zu beachten: Bei privaten Veranstaltungen <i>zwischen 15 und 100 Personen</i> gilt jedenfalls eine Maskentragpflicht (auch in Aussenräumen), die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen und die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen müssen erhoben werden. Private Veranstaltungen mit <i>über 100 Personen</i> haben analog den öffentlichen Veranstaltungen zudem über ein Schutzkonzept zu verfügen (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde müssen generell eingehalten werden.</p>

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
<p>Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?</p>	<p>Grundsätzlich werden KUW-Angebote seit dem 11. Mai 2020 wieder durchgeführt. Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene müssen eingehalten werden. Da bezüglich der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsregeln je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die laufende Absprache mit den örtlichen Schulen zu suchen. Für den Kanton Bern gibt der Leitfaden «Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen» und die FAQ der Bildungs- und Kulturdirektion Orientierung: (https://www.erk.be.ch/erk/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona.html).</p> <p>Die Kirchgemeinden werden gebeten, Präsenzveranstaltungen weiterhin sorgfältig auf die Gesundheitsrisiken zu prüfen, dabei aber Methodenvielfalt, ganzheitlichen und erlebnisorientierten Unterricht nicht zu vergessen. Wichtig ist in jedem</p>

Frage	Antwort
	<p>Fall eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die schweizweit zu beachtende Maskentragpflicht gilt in obligatorischen Schulen nur, wenn sie im betreffenden Schutzkonzept vorgesehen ist. Die Kantone können indes strengere Massnahmen treffen. So gilt im Kanton Bern ab dem 27. Oktober eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen (auch Lehrpersonen) auf dem gesamten Gelände und im Schulhaus, auf allen Stufen und auch während des Unterrichts. Auf der Sekundarstufe I gilt die Maskentragpflicht auch für Schülerinnen und Schüler, ebenfalls auf dem ganzen Gelände und im Schulhaus und während des Unterrichts (vgl. Schreiben des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom 26. Oktober 2020). Im Kanton Jura besteht die Regelung, dass bereits die Schüler/innen der Sekundarstufe Masken tragen müssen, solange sie nicht an einem Tisch sitzen (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura). Und im Kanton Solothurn müssen Besucher/innen der Schule (z.B. Eltern) zwingend eine Gesichtsmaske tragen. Zudem ist in diesem Kanton das Maskentragen für alle erwachsenen und an der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch. Die Kirchgemeinden sollten sich bezüglich der Maskentragpflicht grundsätzlich an den betreffenden Vorgaben der schulischen Behörden orientieren, zumal die K UW als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten ist (vgl. Art. 16 VSG). Die kantonalen Bestimmungen können kurzfristig ändern und unterscheiden sich teilweise nach Klassenstufe. Die kantonalbernerische Veranstaltungsbeschränkung von max. 15 Personen ist nach dem bisherigen Kenntnisstand auf den schulischen Unterricht und die K UW nicht anwendbar.</p> <p>Schulungsräume in Kirchgemeindehäusern sind nicht für ein allgemeines Publikum bestimmt, weswegen das Maskentragobligatorium hier nicht anwendbar ist. Auf dem Weg dorthin müssen K UW-Schüler/innen nach ihrem 12. Geburtstag aber eine Maske tragen, wenn dieser über einen öffentlich zugänglichen Innenraum führt.</p>

Frage	Antwort
	<p>Der Kanton Solothurn hat präzisiert, dass das Maskenobligatorium auch für Schüler/innen gilt, die an Mittelschulen progymnasiale Lehrgänge besuchen. Es soll dadurch im betreffenden Schulgebäude eine einheitliche Handhabung ermöglicht werden. Die Regelung ist demnach standortbezogen, weswegen sich in der aktuellen Lage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die KUW ergeben. Im Übrigen bleiben im solothurnischen Kirchengebiet die Leitlinien der Fachstellen Religionspädagogik des Kantons Solothurn (Sofareli) vorbehalten.</p> <p>Für den Kanton Jura bzw. die Katechese im Arrondissement gilt es zu beachten, dass sich die «caté» stärker an Formen der Jugendarbeit orientiert und deshalb auch dort Orientierung suchen soll.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?</p>	<p><u>Generell:</u> Die kantonalen Versammlungsbegrenzungen betreffen auch die kirchliche Jugendarbeit, weil es sich hierbei um Veranstaltungen handelt. Kinder und Jugendliche werden im Kanton Bern bei der Begrenzung auf 15 Personen mitgezählt. Grundsätzlich gilt auch eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren in den Innenräumen und die Gesichtsmasken müssen bereits im Eingangsbereich getragen werden. Bei Aktivitäten draussen, wenn die 1,5 Meter Abstand nicht eingehalten werden können, gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht. Mannschaftssportarten wie Fussball sind nicht mehr erlaubt.</p> <p>Zu beachten sind die spezifischen kantonalen Festlegungen. So gilt im Kanton Bern, dass das Ausüben von Mannschaftssportarten sowie von Sportarten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, wie beispielsweise Tanzsportarten und Kampfsportarten, verboten ist. Zudem sind seit dem 24. Oktober 2020 Schwimmbäder, Kinos, Sportzentren und andere öffentlich zugängliche Einrichtungen geschlossen. Wird– wie im Kanton Jura – für Schulen ein Lagerverbot verhängt (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura), sollte dies ebenfalls bei der Entscheidungsfindung beachtet werden. Im Kanton Solothurn sind Veranstaltungen von mehr als 30 Personen untersagt; bei privaten Veranstaltungen «im Familien- und Freundeskreis», die nicht in öffentlich zu-</p>

Frage	Antwort
	<p>gänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, beträgt die Obergrenze 15 Personen (vgl. Medienmitteilung Kanton Solothurn).</p> <p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 11.3) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt.</p> <p>Für die Erstellung eigener Schutzkonzepte bestehen dienliche Vorlagen betroffener Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kinder- und Jugendarbeit:</i> Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz; Cevi Schweiz (Jungschar-Arbeit) • Lager-Aktivitäten: Cevi-Schweiz <p>Die Beaufragten Jugend der Refbejuso geben gerne weiterführende Auskunft.</p>
<p>Können Konfirmationslager durchgeführt werden?</p>	<p>Konfirmationslager sind Veranstaltungen und unterliegen daher den kantonalen Versammlungsbeschränkungen (Kantone Bern und Jura: 15 Personen; Kanton Solothurn: 30 Personen). Wird zudem – wie im Kanton Jura – für Schulen ein Lagerverbot verhängt (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura), sollte dies ebenfalls bei der Entscheidungsfindung beachtet werden. In jedem Fall braucht es ein Schutzkonzept; dessen Einhaltung ist von einer bezeichneten Person zu überwachen. Insbesondere die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen eingehalten werden. Ebenfalls gilt es, Präsenzlisten zu führen, um eine allfällig nötige Rückverfolgung der Infektionsketten zu gewährleisten. Zusätzliche Einschränkungen durch die kantonalen Behörden sind bei der Lagertätigkeit denkbar.</p>
<p>Was gilt bei Konfirmationen?</p>	<p>Über den Umgang mit den Konfirmationen hat der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist).</p> <p>Mögliche Varianten finden sich im Anhang:</p> <p>f) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?</p> <p>Es sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation einzuhalten, vgl. hierzu:</p>

Frage	Antwort
	<p>a) Gottesdienst; Taufe, Trauung</p> <p>Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p>

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
<p>Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>Kirchliche Veranstaltungen können nur als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Als einschränkend erweisen sich dabei die bei Veranstaltungen zu beachtenden Personenbegrenzungen. Weiter sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden. Zur Maskentragpflicht, der Abstandsregelung, dem Contact Tracing, der Stellung von Mitwirkenden und der kantonalen Personenobergrenze vgl.</p> <p>a) Gottesdienst; Taufe, Trauung (lit. c - h)</p> <p>Das Tragen von Gesichtsmasken ist in öffentlich zugänglichen Innenräumen obligatorisch. Hierunter fallen Räumlichkeiten, die dem Publikum zugänglich sind (Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 1). In Kirchgemeindehäusern beispielsweise sind Räume nicht zwingend «öffentlich zugänglich», wenn sie (z.B. mittels Zugangsregelungen und Hinweisschildern) dauernd oder befristet vom Publikumsverkehr ausgeschlossen werden und auch Besucher/innen keinen Zugang gewähren. Sodann müssen Mitarbeitende und weiteres Personal, die in der Einrichtung oder im Betrieb tätig sind, keine Masken tragen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Verwendung von Plexigläsern) erreicht wird. Nebst Kindern bis zum 12. Geburtsjahr sind sodann auch Personen von der Maskentragpflicht befreit, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbes. medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 3b Abs. 2 lit. a, b und e Covid-19-Verordnung besondere Lage). Vorbehalten bleiben strengere kantonale Festlegungen. So greift im Kanton Bern die Maskentragpflicht bereits in überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Im Kanton Jura</p>

Frage	Antwort
	<p>gilt eine umfassende Maskentragpflicht (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura).</p> <p>Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt (vgl. Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4). Gästegruppen, die zusammen an einem Tisch sitzen, dürfen nicht mehr als vier Personen umfassen, es sei denn, alle Personen wohnen im gleichen Haushalt.</p> <p>Die besonderen Regelungen zur Maskentragpflicht in öffentlichen Schulen sind im übrigen Bildungsbereich nicht anwendbar. Erweist sich aber das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität in der Bildungsveranstaltung als schwierig, so kann von der Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske abgesehen werden. Eine Ausnahme gilt zudem für Redner/innen. In diesen Ausnahmefällen müssen im Schutzkonzept die Schutzvorkehrungen aber spezifisch geregelt werden (Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 2 f.).</p> <p>Für Bildungsveranstaltungen (z.B. kirchliche Erwachsenenbildung) kann als Unterstützung das Grobschutzkonzept des SVEB (Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung) beigezogen werden:</p> <p>https://alice.ch/fileadmin/Dokumente/Schutzkonzept_Weiterbildung_20201019_DE_def.pdf</p>
<p>Können Mittagstische oder Kirchenkaffees in Kirchgemeinden durchgeführt werden?</p>	<p>Grundsätzlich dürften Verpflegungs- und Konsumationsangebote in kirchlichen Einrichtungen weiterhin zugelassen sein. Zu beachten sind aber nebst den kantonalen Personenobergrenzen die Vorgaben zu den Restaurations- oder Barbetrieben, weil dieser Begriff in der <i>Covid-19-Verordnung besondere Lage</i> weit gefasst wird (Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4). Die Maskentragpflicht gilt auch für den (öffentlich zugänglichen) Verpflegungsbereich und ist erst dann aufgehoben, wenn die betreffende Person an einem Tisch sitzt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Maskentragpflichtverordnung). Wer sich auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, muss eine Gesichtsmaske tragen (Vortrag Maskentragpflichtverordnung, S. 4). Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt</p>

Frage	Antwort
	<p>(vgl. Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4). Gästegruppen, die zusammen an einem Tisch sitzen, dürfen nicht mehr als vier Personen umfassen, es sei denn, alle Personen wohnen im gleichen Haushalt.</p> <p>Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden. Werden Verpflegungs- und Konsumationsanlässe angeboten, gilt es sodann folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten. • Kontaktdaten der Gäste erfassen. • Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren. • Risikogruppen beachten, Personen mit Covid-19-Symptomen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken. • Abstandregeln sowohl bei der Begrüssung, beim Eintreffen der Gäste als auch an den Tischen beachten, allenfalls Markierungen oder Warteschlangen einrichten. • Wo Abstandregeln unterschritten werden, Trennwände aufstellen. • Auf Buffets und «Teileten» ist zu verzichten. Tellerservice anbieten oder vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren. • Pro Tisch jemanden bezeichnen, der einschenkt. Andernfalls Getränke in Einzelflaschen darreichen. • Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. rumreichen. • Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden. • Auch in der Küche Abstandsregeln beachten, bei deren Unterschreitung Gesichtsmaske tragen oder Trennwände aufstellen. Servicepersonal sollte Gesichtsmasken und Handschuhe tragen. • Einweggeschirr benutzen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen. • WC-Anlagen regelmässig reinigen. • Personen, die sich nicht an die Regeln halten heimschicken.

Frage	Antwort
<p>Was gilt für Anlässe, die von externen Nutzer/innen in kirchlichen Gebäuden durchgeführt werden?</p>	<p>Es gilt derselbe Schutzstandard wie für kirchgemeindeeigene Anlässe (vgl. oben).</p> <p>Zwar gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Werden aber bei privaten Anlässen (Durchführung auf Einladung im Familien- und Freundeskreis) die betreffenden Innenräume vom Publikumsverkehr ausgeschlossen und sind diese auch nicht für Besucher/innen zugänglich (z.B. Eingangskontrolle; Hinweisschild «private Veranstaltung» u.ä.), so besteht bei Anlässen von <i>bis zu 15 Personen</i> unter Beachtung der Mindestdistanz und vorbehaltlich des Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde keine Maskentragpflicht. Bei privaten Veranstaltungen <i>zwischen 15 und 100 Personen</i> gilt demgegenüber jedenfalls eine Maskentragpflicht (auch in Aussenräumen), die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen und die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen müssen erhoben werden. Private Veranstaltungen mit <i>über 100 Personen</i> haben analog den öffentlichen Veranstaltungen zudem über ein Schutzkonzept zu verfügen (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage).</p> <p>Im Kanton Bern gilt eine Begrenzung auf 15 Personen, im Kanton Solothurn auf 30 Personen. Im Kanton Jura dürfen sich zu einem Anlass nicht mehr als 15 Personen treffen (Medienmitteilung Kanton Jura).</p>
<p>Dürfen Spiel- oder Bastelnachmittage durchgeführt werden, an denen mehrere Erwachsene beteiligt sind?</p>	<p>Spiel- oder Bastelanlässe sind nur durchzuführen, wenn <i>nicht mehr als 15 Personen (Kantone BE und JU) bzw. 30 Personen (Kt. SO)</i> teilnehmen und die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen eingehalten werden können; dabei gelten <i>auch hier die behördlichen Vorgaben</i> und die aktuellen Abstandregeln. Folgende Hinweise beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Spiele anbieten, wo es zu einer Übertragung des Virus Covid-19 kommen könnte. Brett- oder Würfelspiele, Jasskarten u.ä. sind demnach zu vermeiden. • Bastelmaterial wie Leim, Schere u.ä. darf nicht rumgereicht oder geteilt werden. • Personen, welche Hilfestellungen anbieten, sind besonders zu schützen. • Siehe auch Anhang b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und

Frage	Antwort
	Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit , Ziffer 2.2)
Sollen Anlässe abgesagt werden?	Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen sind Absagen mit diesen abzusprechen.

e) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung; Musterschutzkonzept für Gemeindeversammlungen) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.html>

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	Die Sitzung muss in einem Raum stattfinden, der ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden erlaubt; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht teilnehmen.
Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?	<p>Kirchgemeindeversammlungen sind in den Kantonen Bern und Solothurn weiterhin möglich. Für Fragen zur konkreten Durchführung der Kirchgemeindeversammlung kann im Kanton Bern das zuständige Regierungsstatthalteramt Auskunft geben:</p> <p>https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html</p> <p>Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten. Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist ein Musterschutzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar:</p> <p>Beispiele für Schutzkonzepte werden zudem auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. So sind die Hygienemassnah-</p>

Frage	Antwort
	<p>men umfassend anzuwenden. Zur Maskentragpflicht, der Abstandsregelung, dem Contact Tracing, der Stellung von Mitwirkenden und der kantonalen Personenobergrenze vgl.</p> <p>a) Gottesdienst; Taufe, Trauung (lit. c - h)</p> <p>Anders als in den Kantonen Bern und Solothurn sind im Kanton Jura Kirchgemeindeversammlungen und Parlamentssitzungen/Delegiertenversammlungen mit mehr als 15 Teilnehmenden nicht vom Verbandsverbot ausgenommen, womit deren Durchführung nicht erlaubt ist. Gemäss Art. 9a lit. b der jurassischen Verordnung (vgl. Medienmitteilung Kanton Jura) kann die Regierung um eine Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen ersucht werden.</p> <p>Die schweizweit anwendbare Maskentragpflicht gilt auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind. Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht besteht aber für Rednerinnen und Redner. Es sind indes jedenfalls geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Botschaft zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 1 f.). Vorbehalten bleiben strengere kantonale Festlegungen (vgl. z.B. Medienmitteilung Kanton Jura).</p> <p>An der Versammlung selbst sollten nach Möglichkeit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Versammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizieren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen).</p> <p>Bei Veranstaltungen von über 100 Beteiligten ist zu gewährleisten, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 ist, dies mittels Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage; vgl. auch Ziff. 2 Allgemeinverfügung vom 25. September 2020). Zwischen den Sektoren muss die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel</p>

Frage	Antwort
	<p>von einem Sektor in den anderen untersagt (Anhang Ziff. 5.1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).</p> <p>Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden, sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Stehen derart dringliche Geschäfte an, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint, kann anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchgeführt werden (Kanton Bern: Art. 12 Abs. 3 Gemeindegesezt). Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation, weswegen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anordnen sollte.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?</p>	<p>Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Auch Bezirkssynoden können stattfinden (ausgenommen im Kanton Jura: vgl. Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen). Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Grundsätzlich kann hier auf die Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (s. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept, Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Contact Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten.</p>

Frage	Antwort
	<p>Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen können, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Einhaltung Abstandsregeln und/oder Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.). In dieser Konstellation müssen zudem Gesichtsmasken getragen werden.</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?</p>	<p>Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung ist der 30. Juni 2020. Sollte dieser Termin aufgrund des früheren Veranstaltungsverbotes nicht eingehalten werden können, gilt das Folgende:</p> <p><i>Kanton Bern und Bezirk Jura</i></p> <p>Der Termin vom 30. Juni (Art. 80g Abs. 2 Gemeindeverordnung) muss nicht eingehalten werden. Die Genehmigung der Jahresrechnung hat an der nächstmöglichen Versammlung und spätestens bis Ende 2020 zu erfolgen.</p> <p>Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch das Exekutivorgan sowie die Rechnungsprüfung sollte nach Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Auch für nicht gemeinderechtlich organisierte Bezirke wird empfohlen, diese pragmatische Lösung anzustreben.</p> <p><i>Kanton Solothurn</i></p> <p>In der Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) hat der Kanton Solothurn die Fristen für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 in den §14 und 15 wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen (§ 19 Gemeindegesetz, GG), – Möglichkeit des Beschlusses von Jahresrechnung 2019 und Budget 2021 an der gleichen Versammlung, – Prüfung der Jahresrechnung und Erstellung des Revisionsberichts (§156 GG) zuhanden des Gemeinderates bis zum 31. August 2020,

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> – Frist für die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Dezember 2020, – Frist für die Einreichung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Januar 2021.

f) Weiteres

Frage	Antwort
Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden?	<p>Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung von Plastikfolien bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch beispielsweise in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten.</p> <p>Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.</p>
Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital ?	<p>Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejuso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/).</p> <p>Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidenten und Ratsmitglieder zu finden.</p>
Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden ?	<p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.</p> <p>Ebenfalls stellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein besonders Schutzkonzept für die direkte Beratungstätigkeit zur Verfügung, das ebenfalls auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet ist.</p> <p>Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die</p>

Frage	Antwort
	<p>Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst sind spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein (z.B. für einen Jodlerklub das Schutzkonzept des Eidg. Jodlerverbandes). Deren Festlegungen sind aber nur soweit zu beachten, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten.</p>
<p>Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen:</p> <p>kommunikation@refbejuso.ch</p> <p>auskunft.kgr@refbejuso.ch</p>

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, weiterhin auf die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** zu achten (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁵ und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet bleibt. Im Fokus steht insbesondere der Schutz von besonders gefährdeten Personen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden stehen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (Anhang, lit. e), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

⁵ www.bag.admin.ch; vgl. für den Kanton Jura die [Medienmitteilung vom 23. Oktober 2020](#).

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflorgeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Auswirkungen der Pandemie sind derart einschneidend, dass sie unsere Mitmenschen in existenzieller Weise treffen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn danken den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite weiterhin gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc. Im Ereignisfall Klarheit über die Situation schaffen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche beruhigen, Gerüchte verhindern und zur Solidarität (z.B. Übernahme von Stellvertretungen) aufrufen (Handbuch , S. 26).	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Maskentragen in Büroräumlichkeiten klären	In Einzelbüros muss keine Maske getragen werden	

WAS	WIE	erfüllt?
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Quarantäne-Bestimmungen in Erinnerung rufen und gegebenenfalls umsetzen	Liste der von der Quarantänepflicht betroffenen Gebiete und Staaten kann auf www.bag.admin.ch abgerufen werden	
Prüfung von Verschiebeoptionen oder Absagenotwendigkeit für kirchliche Anlässe (Gottesdienste, KUW, Sonntagsschule, Gottesdienste etc.) Ggf. Annullierung kirchlicher Anlässe	In Absprache mit kantonaler Behörde; Beurteilung u.a. abhängig von der erwarteten Teilnehmerzahl, der Internationalität und der Altersstruktur der Teilnehmenden	
Alternative Gottesdienstangebote und Seelsorge-Hotline analysieren und umsetzen	Bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten; Kirchgemeindesekretariat beiziehen	
Organisation bei Absenzen aufgrund Covid-19-Erkrankung oder Quarantäne	z.B. Stellvertretungslösungen eruieren und definieren, Unterrichts- und Kursmaterialien für den Fall einer Erkrankung der Katechet/in vorbereiten, Abläufe ab Eingang der Meldung festlegen etc. (vgl. unten, Ziff. 6: Modell eines Ablaufschemas)	
Umgang mit engen Kontaktpersonen klären	Enge Kontaktpersonen von Personen mit einer laborbestätigten Covid-19-Erkrankung oder von hospitalisierten Personen, die wahrscheinlich an Covid-19 leiden, werden 10 Tage unter Quarantäne gestellt, sofern sie mit der erkrankten Person Umgang hatten, während diese symptomatisch war oder in den 48 Stunden vor Beginn der Symptome. Kontakte von weniger als 1.5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske) gelten als eng.	
Teilnehmendenlisten erstellen lassen (sofern Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können, sowie bei Lageraktivitäten)	Listenausdruck; elektronische Formulare; Zusammenarbeit mit Sigris/in	
Falls erforderlich organisatorische Massnahmen veranlassen, damit bei Veranstaltungen die Begrenzung auf max. 15 Personen (Kt. BE) bzw. 30 Personen (Kt. SO) eingehalten werden kann	z.B. Anmeldung über das Internet (oder telefonisch), auch bei Gottesdiensten. In Publikationen (Internetseite, Anzeiger, Plakaten) darauf hinweisen, dass Personen ohne Anmeldung abgewiesen werden müssen,	

WAS	WIE	erfüllt?
	wenn kein (reservierter) Platz mehr frei ist.	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in	
Anordnen von Home-Office bzw. von Videokonferenzen für Mitarbeitende (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbeitende, die gesundheitlich exponiert sind; Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen); Ausdehnung von Homeoffice auf weitere Mitarbeitende	Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende Evtl. Staffelung entsprechend den Möglichkeiten der Infrastruktur; besondere Berücksichtigung der besonders gefährdeten Personen (u.a. schwangere Frauen)	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Direktberatungen überprüfen, adaptieren (insbesondere hinsichtlich der Maskentragpflicht) und verabschieden Bei Bedarf öffentliche Zonen (z.B. im Kirchgemeindehaus) definieren und gegebenenfalls kennzeichnen lassen	Beispiel: vgl. www.refbejuso.ch (überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen)	
Schutzkonzept für Gottesdienste überprüfen und adaptieren (insbesondere hinsichtlich der Maskentragpflicht)	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen und überwachen		
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur unter strikter Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Liste der zwingenden Anwesenheiten, unverzichtbaren Tätigkeiten und privaten Tele-	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchgemeinderat.	

fonnummern der Mitarbeitenden aktualisieren. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.		
Entscheide betreffend Home-Office umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	Prüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzept, z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes. Terminliche Absprachen im Falle einer Staffelung	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für dauerhafte alternative Gottesdienstangebote und weitere kirchliche Anlässe abklären und (entsprechend Entscheid Kirchgemeinderat) umsetzen	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä. (vgl. hierzu Anhang, lit. c) Alternative Gottesdienste und Feiern)	
Gesichtsmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen begleiten	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept der Kirchgemeinde abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen	
Weiterführung der Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	

5. Sigris/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Aktuelle Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen, allenfalls auch Gesichtsmasken ; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	

regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten In Zusammenarbeit mit der zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlichen Person(en)	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	keine spontanen Versammlungen von mehr als 15 Personen (Kt. BE) bzw. 5 Personen (Kt. SO), im Übrigen max. Anzahl gemäss Schutzkonzept, mind. jeweils ein Sitz leerlassen	
Im Kanton Bern: Zugangskontrollen bei Veranstaltungen (inkl. Gottesdiensten)	Maximal dürfen 15 Personen (Kt. BE) bzw. 30 Personen (Kt. SO) teilnehmen	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste und zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	

6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung

Fall	Wer	Was
0	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten und reist in die Schweiz ein	
0.1	Mitarbeiter/in	Handelt nach den Weisungen zur Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet und arbeitet (bei Gesundheit oder mildem Krankheitsverlauf) im Home-Office
0.2	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle
0.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation
0.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen
0.5	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)
1	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns Eine Person hatte engen Kontakt zu der/dem symptomatischen Mitarbeiter/in	
1.1 a	Mitarbeiter/in	Sofern sie oder er selbst von den Symptomen betroffen ist: kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die Kontaktstelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office

Fall	Wer	Was
		<i>Sofern Symptome am Arbeitsplatz auftreten:</i> Trägt unverzüglich eine Gesichtsmaske, kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die vorgesetzte Stelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office
1.1 b	Person mit engem Kontakt	<i>Sofern eine Person mit engem Kontakt zur symptomatischen Person gestanden hat:</i> geht weiterhin zur Arbeit, vermeidet engen Kontakt zu den weiteren Mitarbeitenden <i>Sofern eine Person mit engem Kontakt selbst symptomatisch betroffen ist:</i> vgl. Ziff. 1.1.a
1.2	Mitarbeiter/in	<i>Nur sofern der Arzt keinen Covid19-Test anordnet:</i> meldet ihre oder seine Erkrankung der Kontaktstelle mit dem Hinweis, dass kein Covid19-Verdachtsfall besteht, und setzt nach Genesung die Arbeit wieder fort
1.3	KiG / Kontaktstelle	behandelt die Meldung als normale Krankheitsmeldung lässt den Arbeitsplatz sofern notwendig desinfizieren und / oder schliesst diesen ab

2	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter muss sich einem Covid19-Test unterziehen Eine Person hatte engen Kontakt zur Person, die sich einem Covid19-Test unterziehen muss	
2.1	Mitarbeiter/in	arbeitet (weiterhin) im Home-Office, informiert die Kontaktstelle über den bevorstehenden Covid19-Test
2.2	KiG / Kontaktstelle	evaluiert, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit anderen Mitarbeitenden engen Kontakt hatte, und weist diese an, enge Kontakte zu vermeiden oder, wenn möglich, im Home Office zu arbeiten
2.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die getroffenen Massnahmen
2.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen für den Fall eines positiven Testergebnisses
2.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Testergebnis
2.6	KiG / Kontaktstelle	<i>Nur sofern das Testergebnis negativ ist:</i> informiert Mitarbeitende und beendet die angeordneten Massnahmen
3	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist positiv auf Covid19 getestet werden. Eine Person hatte engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person	
3.1	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle und handelt nach den Weisungen des Contact-Tracing
3.2 a	Mitarbeiter/in	<i>Sofern er oder sie selbst positiv auf Covid19 getestet worden ist:</i> begibt sich in Isolation, ist krankgeschrieben oder arbeitet bei mildem Krankheitsverlauf im Home-Office
3.2 b	Person mit engem Kontakt	<i>Sofern eine Person, mit der sie oder er engen Kontakt hatte, positiv auf Covid19 getestet worden ist:</i> begibt sich in Quarantäne und arbeitet, wenn möglich, im Home-Office
3.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die vom Contact-Tracing getroffenen Massnahmen; informiert bei Bedarf weitere Stellen (z.B. Schule)
3.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen (z.B. Ersatzanlässe organisieren, Präsenzveranstaltung einstellen)

3.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Ende der vom Contact-Tracing angeordneten Massnahmen
3.6	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)

Definitionen	
Kontaktstelle	Kirchgemeindepräsidium oder andere, vom Kirchgemeinderat bezeichnete Stelle (vgl. oben, lit. a Ziff. 2)
Enger Kontakt	Weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz während mehrerer Minuten
Contact Tracing	Link
Isolation	Trennung von der Öffentlichkeit und von anderen Menschen
Quarantäne	Vermeidung des Kontakts zur Öffentlichkeit und zu anderen Menschen

7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten kirchliche Anlässe abgesagt werden; allenfalls sind aufgrund der herausforderungsreichen organisatorischen Umstände weitere Absagen erforderlich. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen diesfalls nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilien Boten»:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemein

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt nach wie vor die eminent wichtige Funktion zu, eine potentielle Gefährdung gerade bei hochaltrigen Menschen zu beachten und gleichzeitig Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren weiterzuführen.

Die Durchführung von Anlässen für Seniorinnen und Senioren ist möglich. Trotzdem ist es auch für die ältere Bevölkerung weiterhin wichtig, dass sie nicht unnötigen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt ist. Es bleibt daher für die Kirchen und Kirchgemeinden eine Herausforderung, eine physische Teilhabe von älteren Menschen an der Gemeinschaft zu ermöglichen und dabei gesundheitliche Risiken aktiv zu minimieren.

Grössere Gruppen in einem Raum zu versammeln, setzt die Einhaltung der vorgeschriebenen Raumgrösse und der Abstands- und Hygienemassnahmen voraus. In öffentlich zugänglichen Innenräumen besteht grundsätzlich eine Maskentragpflicht. Es können strengere kantonale Festlegungen bestehen (vgl. z.B. [Medienmitteilung Kanton Jura](#)). Zudem sind in den Kantonen Jura und Bern höchstens 15 Teilnehmende an einer Veranstaltung zugelassen; im Kanton Solothurn sind Veranstaltungen von mehr als 30 Personen verboten. Die vorgeschriebenen Massnahmen sind zwingend einzuhalten. Die Raumgrösse und die Durchgangswege müssen diese gewährleisten. Können die Hygiene- und Abstandsregeln nicht (umfassend) umgesetzt werden, ist eine Teilnehmendenliste zu führen. Diese Ausgangslage verlangt eine gründliche und entsprechend zeitintensive Vorbereitung von Aktivitäten, Treffs und Bildungsanlässen in der kirchlichen Altersarbeit.

Da für ältere Menschen die Auflage der Einhaltung von Abstandsregeln eine zusätzlich erschwerte Kommunikation bedeuten kann, empfiehlt es sich nach wie vor, sich weiterhin eher in kleineren Gruppen zu treffen.

Besondere Sorgfalt ist bei Seniorennachmittage mit vielen Teilnehmenden, Mittagessen für Seniorinnen und Senioren, Seniorenferien und Anlässe, bei denen dieselben Gegenstände berührt werden wie z.B. Jassnachmittage geboten. Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur sitzend erfolgen.

Seniorenferien:

Auch für Seniorenferien gelten dieselben Schutzmassnahmen wie für alle anderen Anlässe:

- Kranke Menschen bleiben zuhause
- Für Menschen mit Vorerkrankungen erfolgt eine gemeinsame Risikoabwägung
- Schutzkonzepte von Hotels/Bergbahnen/Carunternehmen befolgen
- Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr besteht ebenfalls eine Maskentragpflicht.

Gerade für Seniorenferien ist unter den gegebenen Umständen eine Planung und Durchführung sehr anspruchsvoll. Entscheidend ist eine positive Beantwortung der Frage, ob das doppelte Mandat des Schutzes und der Gemeinschaft von älteren Menschen in eine gute Balance gebracht werden kann.

Seniorenferien können jetzt nur gut gelingen, wenn sowohl die Veranstaltenden wie auch die Teilnehmenden diese Güterabwägung für sich treffen und beide Seiten davon überzeugt sind, dass die Durchführung auch mit konsequenter Einhaltung der Schutzkonzepte ein freudiges Gemeinschaftserlebnis wird. Sinnvoll ist auch eine individuelle Vorbesprechung mit den Teilnehmenden, um ihnen aufzuzeigen, wie die geplanten Seniorenferien mit Schutzkonzept konkret ausgestaltet werden und was sie erwartet. Es darf auch an die Eigenverantwortung der Seniorinnen und Senioren appelliert werden, was für ein unbekümmertes Zusammensein wichtig ist.

2.1. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

- **«Mir luege zunenand»:**

- Information und Sensibilisierung**

- Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
 - über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
 - über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

- Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**

- Unterstützung im alltäglichen Leben**

- Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
 - weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**

- Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume**

- Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
 - Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.).
 - Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten ([PostcardCreator](#)) und Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.
- **«Kirche jung und alt»:**
 - **Generationenübergreifende Potenziale suchen**
 - In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise
 - Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen
 - Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).
 - Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUW oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
 - Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

2.2. Persönliche Kontakte mit physischer Begegnung und Anlässe in kleinen Gruppen

In der kirchlichen Arbeit mit Seniorinnen und Senioren sollten in erster Linie Kontaktmöglichkeiten in kleinen Gesprächsgruppen ermöglicht werden. Es ist nicht zwingend nötig, grosse Bildungsveranstaltungen oder kulturelle Anlässe durchzuführen; das Allerwichtigste ist, dass ältere Menschen den Kontakt zu andern aufnehmen und Gemeinschaft ausserhalb der eigenen vier Wände erleben können. Kleine, sorgfältig organisierte und sorgsam begleitete Begegnungen und der Austausch untereinander bleiben gefragt.

Zur Einhaltung der Schutzmassnahmen braucht es genaue Abläufe. Diese sollen sorgfältig von den verantwortlichen Organisatorinnen und Organisatoren vor Ort geplant werden. Möglicherweise braucht es auch genügend anwesende Begleitpersonen. Ebenfalls ist es wichtig, die Veranstaltungen bis auf weiteres mit Anmeldung durchzuführen und z.B. verschiedene Zeitfenster für denselben Anlass anzubieten.

Auch Menschen im Besuchsdienst dürfen aktiv sein und wenn es erwünscht ist, Besuche bei den alten Leuten zuhause abstaten. Auch hier ist wichtig, dass in den Wohnungen genügend Platz vorhanden ist und die Schutz- und Hygienemassnahmen eingehalten werden (u.a. Abstand, zwischendurch Lüften). Wenn immer möglich sollen die Besuche draussen, im Garten oder auf dem Balkon stattfinden.

Generell gilt es zu beachten, dass die veranstaltende Kirchgemeinde dazu verpflichtet ist, kranke Personen, die die Veranstaltungen besuchen, freundlich aber bestimmt nach Hause zu schicken. Dort wo der Abstand von 1.5 m nicht gewährt werden kann, sind Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Können die Abstands- und Hygienemassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die *Kontaktdaten* (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Geburtsdatum) der anwesenden / teilnehmenden Personen erfasst werden. Die betroffenen Personen sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet; andernfalls dürfen sie nicht an der kirchlichen Veranstaltung teilnehmen. Bei

Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing (durch die Kantonsärzt/in) umgesetzt werden kann. Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende *Instruktionen* zur Umsetzung der Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zur Maskentragpflicht und zum korrekten Tragen der Masken. Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung (lit. g) ein Formulierungsvorschlag:

[Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage](#)

Ideen für Anlässe in der Seniorenarbeit mit kleinen Gruppen:

- Erzählgruppen/ Erzählcafés (in Kleingruppen oder mit mehrere auseinander gesetzte Tischgruppen)
- Lesegruppen (in kleinen Gruppen)
- Sommertage im Garten oder in grösseren kirchlichen Gemeinschaftsräumen
- Konzert oder Theater mit kürzerer Spielzeit und lockerer Bestuhlung, dafür mehrmals durchführen
- Spaziergänge zu zweit oder zu dritt mit Pausen und besinnlichen Texten
- Halbtagesausflüge in der näheren Umgebung mit 4er Gruppen im Minivan

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.2, a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

Kirchgemeinden werden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Mit den kantonalen Festlegungen von Personenobergrenzen für Veranstaltungen sind diese wieder in den Vordergrund gerückt. Nachstehend eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offenhalten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Möglichkeiten kleinerer Gottesdienstformate prüfen.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreama.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/>.
Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

d) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der Pandemie-Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten konnten und sich auch Homeoffice nicht anbot (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszu zahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden.

Es sehen zwei COVID-19-Verordnungen des Bundesrates **finanzielle Unterstützung für selbständigerwerbende Musikerinnen und Musiker** vor: **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** und subsidiär dazu die **Covid-19 Verordnung Kultur**. Musikerinnen und Musiker haben die Möglichkeit, ihren Erwerbsausfall und, sofern dadurch noch nicht gedeckt, ihren finanziellen Schaden, der aufgrund der Absage von Veranstaltungen entstanden ist, grundsätzlich zu 80% geltend zu machen. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind die meisten staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung und zum Ausgleich des finanziellen Schadens auf Grundlage der COVID-19 Verordnungen verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein

<p>(z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden
--	---

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben aufgrund Kontakt mit einer erkrankten Person; vgl. jedoch unten für den Fall einer Quarantänepflicht nach Reise in ein Risikoland). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Den Kirchgemeinden wird jedoch empfohlen, **ungeachtet eines rechtlichen Anspruches den Mitarbeitenden in solchen Fällen einen bezahlten Kurzurlaub zu gewähren**. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten jedoch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein. Es sei hier auf die Handhabung des Kantons Bern verwiesen: Den Gemeinden wird empfohlen, ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen und grosszügig zu sein. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit Stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Wer in die **Schweiz einreist** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vorangehenden 14 Tage in einem **Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** aufgehalten hat, ist verpflichtet,

sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben (Art. 2 COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko im Anhang der Verordnung wird laufend aktualisiert und ist zudem auf www.bag.admin.ch verfügbar.

Ob im Falle einer Quarantänepflicht aufgrund einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, muss jeweils **im konkreten Fall abgeklärt** werden. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Verschulden für die Arbeitsverhinderung, die durch die Quarantäne entsteht, vorgeworfen werden kann. Dies bedeutet, dass von folgendem Grundsatz ausgegangen werden kann:

- War **bei Abreise noch nicht bekannt**, dass sich das Reiseland auf der Liste befinden wird, so ist es wahrscheinlich, dass kein Verschulden auf Seiten des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin besteht und eine **Lohnfortzahlungspflicht** der Arbeitgeberin besteht.
- Reist die betr. Person **trotz Reisewarnung** oder im Wissen darum, dass das Land/Gebiet auf die Liste aufgenommen wird, in ein entsprechendes Gebiet/Land, kann ihr wahrscheinlich ein Verschulden vorgeworfen werden. Somit hat sie eher **keinen Gehaltsanspruch** und muss sich die ausgefallene Zeit z.B. als Ferien oder Kompensation von Überzeit anrechnen lassen. Ausnahmen sind hier allenfalls möglich, wenn die Reise z.B. aus zwingenden persönlichen Gründen gerechtfertigt wäre (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Sofern das **kantonalbernerische Recht** für Kirchgemeinden zur Anwendung kommt, ist es möglich, dass bei einer Person, die wegen dieses Aufenthaltes erkrankt, der **Gehaltsanspruch im Krankheitsfall aufgrund Grobfahrlässigkeit gekürzt** oder eingestellt wird (Art. 53 Abs. 1 Personalverordnung). Ob entsprechende Bestimmungen in anderen Kirchgemeinden Geltung haben, muss im konkreten Fall abgeklärt werden.

- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht jeweils, wenn die Arbeitgeberin die betr. Person in das entsprechende Gebiet zur Arbeit entsendet hat (kein Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) oder wenn die betr. Person trotz Quarantäne von zu Hause aus ihre Arbeit erledigen kann/erledigt (Nichtvorliegen einer Arbeitsverhinderung).

Es besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz** gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall bei einer Quarantänepflicht aufgrund Reise in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Art. 2^{bis} COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall).

e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Risikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Seit dem 8. Mai 2020 wurde das generelle Besuchsverbot in Altersinstitutionen im Kanton Bern gelockert. Mit dem Eintreffen der 2. Welle sind wiederum Verschärfungen zu beobachten. So dürfen im Kanton Jura die Heimbewohner höchstens zwei Personen benennen, welche sie besuchen dürfen. Pro Tag dürfen sie einen Besuch von höchstens einer Stunde empfangen. Wenn immer möglich sollte ein bestehender Zugang von Gemeindeseelsorger/innen genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird – selbstverständlich unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wie bspw. körperlicher Distanz und Hygienevorschriften.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spirituell-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie kirchlichen Feiertagen oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, lit. b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit
--

Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

f) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?

Grundsätzlich: Über den Umgang mit den Konfirmationen hat der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die KUW III regional organisiert ist).

Mögliche Varianten sind:

- a) Die Kirchgemeinde hat die Konfirmation(en) auf die Zeit nach den Herbstferien verschoben. Dies in der Annahme, dass die Zeit nach den Sommerferien für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowieso reich befrachtet sein wird (neue Lehre, neue Schule, neue Herausforderungen, etc.).
- b) Die Kirchgemeinde eröffnet den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, sich mit dem nächsten Jahrgang 2021 konfirmieren zu lassen.
- c) Die Kirchgemeinde entscheidet sich, die diesjährige Konfirmationsfeier nicht durchzuführen. Dafür werden für die Konfirmandinnen und Konfirmanden Angebote entwickelt, die wesentliche Bedeutungsinhalte der Konfirmation aufnehmen:
 - Kontakt zu Konfirmandinnen/ Konfirmanden und ihren Familien.
 - Attraktive Ehemaligentreffen, wie Ausflüge in Seilpark oder Höhlen.
 - Altersgerechte Feiern, wie achtsame Gänge, Segen in der Kirche holen.
 - Diakonische Einsätze, wie Lagermitarbeit.

g) Informationstext für Kirchgemeinden

Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage

Auch wenn wir mit weitreichenden behördlichen Restriktionen rechnen müssen: Wir sind weiterhin für Sie da und freuen uns auf Sie!

In öffentlich zugänglichen Innenräumen wie der Kirche besteht eine generelle Maskentragpflicht (Ausnahmen: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; medizinische Gründe). Im Kanton Bern dürfen nicht mehr als 15 Personen an Gottesdiensten und Veranstaltungen teilnehmen, hiervon ausgenommen sind Beerdigungen. Im Kanton Solothurn sind Veranstaltungen von mehr als 30 Personen untersagt. Als Grundregeln gelten zudem weiterhin die Hygienemassnahmen und die Abstandsregeln. Werden diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Das bedeutet auch, dass sich bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben haben. Wird der Mindestabstand unterschritten und sind weitere Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände, Hygienemasken) nicht (umfassend) umsetzbar, müssen daher grundsätzlich die Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Geburtsdatum) der anwesenden Personen erhoben werden. Im Kanton Bern aber ist mit der Maskentragpflicht bereits eine wesentliche Schutzmassnahme ergriffen worden, weswegen die Erhebung von Kontaktdaten z.Z. nicht zwingend ist; sie kann von der Kirchgemeinde aber gleichwohl vorgesehen werden. Dies, damit eine allfällige Übertragung durch den Kanton zurückverfolgt und die Übertragungskette unterbrochen werden kann (Contact Tracing). Die Teilnehmer/innen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Bei Familien oder anderen Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Daten werden während zwei Wochen von einer dafür bezeichneten verantwortlichen Person in der Kirchgemeinde sorgfältig aufbewahrt. Falls sich in dieser Zeit keine Übertragung feststellen lässt, konkret keine am betreffenden Anlass präsente Person Symptome zeigt, werden die Daten vernichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis und um Ihre Mitwirkung. Zum Schutz von uns allen wird die Unterstützung aller benötigt.

Der Kirchgemeinderat und die Mitarbeitenden danken Ihnen.